

II-3981 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. JOSEF RIEGLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
ZI.16.930/23-I/10/88

WIEN, 1988 04 26
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR. Dr.Haider
und Kollegen, Nr.1694/J vom 29.Februar 1988
betreffend Einflußnahme von Kammern und
Genossenschaften auf die Entscheidungen
der Vieh- und Fleischkommission

1740/AB
1988 -04- 27
ZU 1694 JJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag.Leopold Gratz

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr.Haider und Kollegen Nr.1694/J betreffend Einflußnahme von Kammern und Genossenschaften auf die Entscheidungen der Vieh- und Fleischkommission, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die eigentliche Anfrage näher eingehe, möchte ich zunächst zwei grundsätzliche Feststellungen treffen, nämlich

1. Die Frage, ob Personen, die Eigentümer eines Unternehmens aus der Fleischbranche sind oder dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören Mitglieder der Vieh- und Fleischkommission sein dürfen, war sehr oft Gegenstand von Diskussionen. Der Gesetzgeber hat diese Angelegenheit in der Weise entschieden, in dem er in § 19 Abs.3 des Viehwirtschaftsgesetzes normiert hat, daß Kommissionsmitglieder in Angelegenheiten, die unmittelbar zum Vor- oder Nachteil eines Unternehmens sind, das ihnen gehört, dem sie als Geschäftsführer oder Mitarbeiter angehören oder dessen Bevollmächtigte sie sind, von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Daraus ergibt sich eindeutig, daß solche Personen der Vieh- und Fleischkommission angehören dürfen.

Der Gesetzgeber hat diesen Rechtszustand bewußt herbeigeführt, um zu gewährleisten, daß Personen, die über eingehende theoretische und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Viehwirtschaft verfügen, in der Vieh- und Fleischkommission in Entscheidungspositionen tätig sein dürfen.

2. Die Exporte von Schlachtrindern und Rindfleisch sind infolge der europaweit bestehenden Überproduktion in den Abnehmerländern sehr schwierig unterzubringen, weshalb die Absatzmärkte regelmäßig beliefert werden müssen. Um dies zu ermöglichen, sieht das Viehwirtschaftsgesetz in seinem § 6 Abs. 2 vor, daß die Vieh- und Fleischkommission - soweit es im Interesse der Aufrechterhaltung von Absatzmöglichkeiten auf den Auslandsmärkten liegt - die zur Ausfuhr vorgesehene Menge auf die Exporteure aufzuteilen hat. Diese Aufteilung erfolgt unter Berücksichtigung von Vorleistungen, die die einzelnen Firmen in der Vergangenheit erbracht haben.

Zu Frage 1:

Die in Frage kommende Firma hat für die Sitzungen am 2., 9. und 16. Juni 1987 Anträge für Erteilung einer Ausfuhrbewilligung für je 59 Stück Schlachtrinder in die Freihandelszone Görz gestellt. Aufgrund einer Ausschreibung der Vieh- und Fleischkommission vom 16. Oktober 1987 wurden der besagten Firma (bzw. Firmengruppe) Ausfuhrbewilligungen für insgesamt 600 t Rindfleisch ohne Knochen in die Türkei erteilt.

Zu Frage 2:

Die Unterkommission der Vieh- und Fleischkommission hat in den Sitzungen am 2., 9. und 16. Juni 1987 der Firma Vieh und Fleisch keine Exportbewilligungen für Schlachtrinder über das Kontingent hinaus erteilt.

Der Antrag der privaten Firma wurde mit der Begründung abgelehnt, daß kein volkswirtschaftlicher Bedarf nach einem Export bestehe, der das festgesetzte Gesamtkontingent von 14.300 Stück übersteigt.

- 3 -

Im übrigen möchte ich darauf verweisen, daß die besagte private Firma in dieser Frage eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof gerichtet hat, über die noch nicht entschieden wurde.

Bezüglich des Türkeigeschäftes darf ich darauf hinweisen, daß mein Ressort die gesamte, aufgrund einer Ausschreibung von der Vieh- und Fleischkommission zugeschlagene Exportmenge mit dem Anteil des Bundes finanziert hätte.

Daß der Export im vollen Ausmaß nicht realisiert werden konnte, obwohl die Genehmigung der Vieh- und Fleischkommission Einkäufe im gesamten Bundesgebiet ermöglichte, lag daran, daß die notwendigen, anteiligen Landesmittel in keinem Bundesland bereitgestellt wurden.

Zu Frage 3a:

Ich beurteile die Tätigkeit der Vieh- und Fleischkommission und ihrer Unterkommission als sehr zweckmäßig und verweise auf die ihr durch das Viehwirtschaftsgesetz gestellten Aufgaben.

Zu Frage 3b:

In den Zuständigkeitsbereichen der Vieh- und Fleischkommission hat es bislang eine effiziente Bewältigung der Vieh- und Fleischüberschüsse gegeben, welche durch die Rekordexportmengen der vergangenen Jahre hinreichend nachgewiesen wird.

Zu Frage 3c:

Die Zusammensetzung der Vieh- und Fleischkommission ist durch das Viehwirtschaftsgesetz 1983 genau geregelt. Es liegen keine Anhaltspunkte für Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten privater Exporteure vor.

Zu Frage 4:

Das Viehwirtschaftsgesetz wurde in der Vergangenheit wiederholt den Erfordernissen der Praxis angepaßt.

Es ist in der derzeitigen Form geeignet, die inländische Viehwirtschaft zu schützen, die Preise für Schlachttiere und tierische Produkte zu stabilisieren und die Versorgung mit qualitativ hochwertigem Fleisch zu gewährleisten. Durch den "Zwang zum Kompromiß" können selbstverständlich nicht alle Wünsche jeder Gruppe voll erfüllt werden.

Verbesserungsbedürftig sind zweifelsohne Bestimmungen des § 13 Viehwirtschaftsgesetz (Bestandesregelungen), die im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der agrarischen Wirtschaftsgesetze erfolgen sollen.

Der Bundesminister:

